

# RS Vwgh 1995/10/10 94/20/0811

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;

AVG §68 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/05/17 89/06/0087 3 (hier: ersatzlose Behebung des während eines anhängigen Berufungsverfahrens erlassenen, weiteren erstinstanzlichen Bescheides durch die Berufungsbehörde)

## Stammrechtssatz

Das Rechtsinstitut der Streitanhängigkeit iSd § 233 ZPO ist dem AVG als solches fremd, wenn man von dem Sonderfall absieht, daß die in erster Instanz zuständige Behörde vor Rechtskraft, aber während eines anhängigen Berufungsverfahrens nicht neuerlich über die Sache entscheiden darf; diese aus § 66 Abs 4 AVG abgeleitete - und daher nur im Verhältnis der Behörde erster Instanz zu ihrer Berufungsbehörde geltende - Rechtslage (Hinweis E 24.3.1988, 87/09/0166), kommt dem Rechtsinstitut des Verbots einer neuerlichen Entscheidung bei Streitanhängigkeit nahe.

## Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Kassation Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise Rechtskraft Besondere Rechtsprobleme Berufungsverfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994200811.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>